

Note

der k. k. österreichischen Gesandtschaft an den
schweizerischen Bundesrath.

(Vom 15. März 1853.)

Der unterzeichnete k. k. Geschäftsträger hat nicht verfehlt, die gefällige Note Seiner Excellenz des Herrn Bundespräsidenten und des hohen schweizerischen Bundes Rathes vom 22. v. Mts. seiner Allerhöchsten Regierung zu unterlegen, welche hieraus ersehen hat, wie der schweizerische Bundes Rath durch die Absendung eines eidgenössischen Kommissärs in den Canton Tessin, so wie durch die ihm ertheilten Instruktionen und Vollmachten die Einleitungen bereits getroffen zu haben versichert, um die in der diesseitigen ergebensten Note vom 18. v. Mts. bezeichneten Maßregeln in Ausführung zu bringen.

Mit dieser Versicherung verbindet der schweizerische Bundes Rath den Ausdruck seines entschiedenen Willens, seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen gegenüber einem befreundeten Nachbarstaate auf das loyalste nachzukommen.

Während der hohe Bundes Rath von der angeordneten Untersuchung eine nähere Aufklärung des Sachverhalts erwartet, kann er jedoch einstweilen das Gefühl erlittener Unbill nicht unterdrücken. Er ist schmerzlich davon berührt worden, wie auf einige Anzeigen hin gegen ein Bundes Glied mit rücksichtsloser Strenge und selbst mit Nichtbeachtung bestehender Verträge verfahren worden ist, wie nicht nur die materiellen Interessen und die Ehre der schweizerischen Eidgenossenschaft auf das Empfindlichste verletzt, sondern zugleich auch so manche Schuldlose durch die ergriffenen Maßregeln hart betreten worden sind.

Um dieser Auffassung gegenüber die Handlungsweise der kaiserlichen Regierung in das rechte Licht zu setzen, ist es nöthig, nicht allein die gegenwärtige Veranlassung in das Auge zu fassen, sondern auch einen flüchtigen Rückblick auf die Vergangenheit zu werfen.

Seit einer langen Reihe von Jahren ist das Benehmen des Cantons Tessin dem Kaiserstaate gegenüber das gerade Gegentheil eines freundnachbarlichen gewesen. Es ist Thatsache, daß dort flüchtige Hochverräther und erklärte Feinde der 'kais. Regierung stets willige Aufnahme gefunden, ja daß manche unter ihnen sogar das Bürgerrecht und gewichtigen Einfluß auf die Regierung erlangt haben. Aus den Pressen von Tessin sind die meisten jener schändlichen Brandschriften hervorgegangen, welche von dort mittels des stets schwunghaft betriebenen Schmuggels in die Lombardie eingeschwärzt, mächtig beigetragen haben, daselbst den Geist des Auf-
ruhrs und des Umsturzes zu nähren. Als endlich im Jahr 1848 der so unermüdlich ausgestreute Samen zur blutigen Erndte reifte, da haben Tessiner Freischaaren, mit Waffen und Munition aus den Regierungs Zeughäusern reichlich versehen, in den Reihen der lombardischen Empörer nicht gefehlt. Die eidgenössische Fahne, die damals in den Straßen von Mailand wehte, lieferte den unwiderlegbarsten Beweis, wie die Partei des radikalen Umsturzes, die im Canton Tessin mit zu Rathe saß, die Neutralität der Eidgenossenschaft zu achten verstand.

Es ist noch in frischem Gedächtniß, daß schweizerische Condottieri bis zur Uebergabe Venedigs den Aufruhr dieser Stadt mit bewaffneter Hand unterstützten. Kaum war im Jahr 1849 der Waffenstillstand in Mailand aufgekündigt, als auch schon Tessiner Freischaaren, unter der Führung von Raimondi, Camozzi und andern bekannten

Coryphäen der Umsturz Party über die Schweizer Gränze hereinbrachen, um im Rücken des siegreich vordringenden österreichischen Heeres die Flamme der Empörung in die bis dahin friedlichen Städte Como, Bergamo, Brescia und in das Valtelin zu tragen.

Zwar hatte Oesterreich durch einen feierlichen Vertrag mit der Schweiz das Recht erworben, auf der Auslieferung seiner des Verbrechens des Hochverrathes angeklagten Unterthanen zu bestehen; allein die Ausführung dieser Vertragsbestimmung wurde stets unter den wichtigsten Vorwänden geradezu verweigert.

Kann es bei dieser in gedrängten Zügen dargestellten Sachlage, zu der die Blätter der Zeitgeschichte den reichlichsten Commentar zu liefern im Stande sind, der kaiserlichen Regierung verargt werden, wenn ihr bei jedem Aufstands Versuch in der Lombardie der Canton Tessin von vornherein als der direkten Betheiligung oder wenigstens der moralischen Mitschuld verdächtig erscheint?

Zu dieser bei dem kais. Cabinet vorherrschenden Stimmung, die der Unterzeichnete durchaus nicht zu läugnen willens ist, haben sich aus Anlaß des Mailänder Bandidenstreichs noch andere dringende Beweggründe gesellt; Es wird von keiner Seite in Abrede gestellt, daß mehrere Tage vor dem Aufstands Versuch des 6. Februar das Gerücht eines solchen im Canton Tessin allgemein verbreitet war; ja Schweizer Blätter führen sogar zum Belege der Nichtbetheiligung der politischen Flüchtlinge im Canton Tessin an, daß letztere in einer am 4. stattgefundenen Versammlung sich jeder Theilnahme zu enthalten beschlossen hätten. Wäre unter solchen Umständen von der tessinischen Regierung nicht zu erwarten gewesen, daß sie den Behörden der Lombardie einen Wink über die drohende Gefahr zukommen lasse? Und wäre man zu dieser Erwar-

tung nicht um so mehr berechtigt gewesen, als selbst der hohe Bundes Rath zugeben muß, daß Saffi, Petrucci und andere Flüchtlinge der gefährlichsten Art trotz aller entgegenstehenden Bundes Beschlüsse vor dem Mailänder Attentat und während desselben im Canton Tessin sich aufhielten, von wo sie die Aufrufe zur Empörung, wovon der Unterzeichnete in seiner ergebensten Note vom 18. vorigen Monats dem hohen Bundes Rathe eine Abschrift mitzutheilen die Ehre hatte, in der Lombardie längs der Gränze des Cantons Tessin verbreiteten.

Wahrlich diese Anzeichen genügten vollkommen, auch ohne die Ergebnisse der in Mailand eingeleiteten Untersuchung abzuwarten, um die kais. Regierung zu den schleunigsten Maßregeln der Sicherheit gegen Tessin zu bestimmen. Oder hätten die österreichischen Behörden vielleicht abwarten sollen, daß die Freischaaren nach dem Beispiel früherer bekannter Vorgänge förmlich organisirt die Gränze überschritten hätten, versehen mit Munition aus dem Zeughause von Lugano, wohin sonderbarer Weise gerade am 6. und den darauf folgenden Tagen bedeutende Pulversendungen aus dem Innern der Schweiz mit großer Heimlichkeit und Eilfertigkeit abgegangen waren?

Abgesehen von diesen mit dem Mailänder Aufruhrs Versuch zusammenhängenden Thatsachen wolle der hohe Bundes Rath nicht vergessen, daß die kaiserliche Regierung in der letzten Zeit gegen den Canton Tessin verschiedene bestimmte Klagen wegen offenbarer Rechts Verletzungen anhängig gemacht hat, deren befriedigender Erledigung dieselbe noch immer entgegensteht.

Der Unterzeichnete hat bereits mit ergebenster Note vom 19. August v. J. den hohen Bundes Rath um seine Intervention zu ersuchen die Ehre gehabt, damit der Erz-

bischof von Mailand und der Bischof von Como in alle ihre rücksichtlich der zu ihren Kirchensprengeln gehörigen Seminarien von Pollegio und Ascona zustehenden Rechte wieder eingesetzt, jedenfalls aber ihnen der ordentliche Rechtsweg, den ihnen die Tessiner Regierung ausdrücklich verschlossen, eröffnet werde, damit sie ihre Ansprüche auf Restitution oder im äußersten Falle doch auf vollständige Entschädigung geltend zu machen in der Lage seien.

Endlich hat die kais. Regierung durch das Organ des Unterzeichneten die kräftige Einwirkung des Bundes Rathes in Anspruch genommen, damit den aus dem Canton Tessin gewaltsam vertriebenen Ordens Geistlichen lombardischen Ursprungs entweder die Wieder Aufnahme in ihre Klöster gewährt oder doch zum mindesten für ihre Lebenszeit ein angemessener Jahres Gehalt zugesichert werden möge.

Keinem dieser eben so begründeten als gesetzmäßigen Verlangen ist entsprochen worden, und die kais. Regierung hat sich daher wenn gleich mit Widerstreben genöthigt gesehen, die für diesen Fall in der diesseitigen Note vom 21. Dezember v. J. ausdrücklich in Aussicht gestellte Maßregel zur Ausführung zu bringen, und in gerechter Abwehr die Angehörigen Tessins in der Lombardie eben so zu behandeln, wie kaiserliche Unterthanen des lombardisch venetianischen Königreichs in jenem schweizer Canton behandelt worden sind.

Wenn daher der Vorwurf der Härte, der dieser Maßregel gemacht werden will, jedenfalls auf diejenigen zurückfallen muß, die dazu die erste Veranlassung geboten haben, so sind überdies bei der Ausführung derselben Ausnahmen und Rücksichten eingetreten, die bei der Vertreibung der Ordens Geistlichen aus Tessin durchaus vermißt worden sind.

Unter diesen Umständen ist es einleuchtend, daß die kais. Regierung der Erwartung des hohen schweizerischen Bundes Rathes, es werde der Verkehr mit dem Nachbar Canton sogleich auf dem frühern Fuße wieder hergestellt werden, in so lange zu entsprechen sich außer Stande sieht, als nicht die Ergebnisse der von dem hohen Bundes Rath im Canton Tessin angeordneten Maßregeln vollständig vorliegen und nicht den übrigen gerechten Begehren der kaiserlichen Regierung Genüge geleistet worden ist.

Indem der Unterzeichnete die Ehre hat, die gefällige Note Sr. Excellenz des Herrn Bundes Präsidenten und des hohen schweizerischen Bundes Rathes vom 22. v. M. hiemit ergebenst zu beantworten, benützt er zugleich diesen Anlaß zum Ausdruck seiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Gf. Karnickj.

NOTE

des schweiz. Bundesrathes an die k. k. österreichische Gesandtschaft in Bern.

(Vom 21. März 1853.)

In der vorläufigen Erwiderung, welche der schweizerische Bundesrath am 22. des verflossenen Monats Sr. Hochwohlgeboren hinsichtlich der gegen den Canton Tessin angeordneten Gränzsperrre zu übergeben die Ehre hatte, konnte derselbe über die gegen den Canton Tessin gerichteten Anschuldigungen sich nicht einläßlich aussprechen, weil vorerst der Bericht des eidgenössischen Kommissärs abgewartet werden mußte. Nachdem nun der Bundesrath in den Besitz dieses Berichtes gelangt ist, darf er

Note der f. f. österreichischen Gesandtschaft an den schweizerischen Bundesrath. (Vom 15. März 1853.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1853 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 16 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 02.04.1853 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 586-591 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 001 113 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.